

Gründe:

Der Angeklagte, der einer Juristenfamilie entstammt, ist seit dem Jahre 1935 als Rechtsanwalt und seit 1948 auch als Notar in Görlitz tätig gewesen, nachdem er zuvor die in jener Zeit übliche Ausbildung als Jurist durchlaufen hat. Eine Unterbrechung erfuhr seine Berufstätigkeit dadurch, daß er seit April 1940 der faschistischen Wehrmacht angehörte, im August 1944 als Unteroffizier in Kriegsgefangenschaft geriet, die er größtenteils in England zubrachte und aus der er Anfang 1947 zurückkehrte. Vor diesem Zeitpunkt hatte er niemals einer politischen Partei angehört, war aber unter dem Hitlerregime dem nazistischen Rechtswahrerbund beigetreten. Auch nach seiner Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft schloß er sich keiner politischen Partei an, sondern organisierte sich lediglich in der Vereinigung Demokratischer Juristen und dem Kulturbund.

Am 17. Juni 1953 kehrte der Angeklagte gegen 12.30 Uhr von der Wahrnehmung eines auswärtigen Termins nach Görlitz zurück. Dort am Bahnhof erfuhr er durch die über den Stadtfunk verbreiteten provokatorischen Ansprachen, daß die nach Görlitz von Westberlin entsandten Provokateure dort Unruhen ins Werk gesetzt hatten. Nach kurzem Aufenthalt in seinem Büro nahm er seinen Weg über die Berliner Straße nach dem Platz der Befreiung, wobei er sich über die bestehende Lage klar wurde. Vor dem Gerichtsgebäude angekommen, gesellte er sich zu der dort versammelten Menschenmenge und beobachtete insbesondere, daß Strafgefangene das benachbarte Gefängnis verließen und auch eine dort diensttuende Angehörige der Volkspolizei im Zustande völliger Erschöpfung herausgeführt wurde. Er selbst stellte an den nach außen dringenden Geräuschen fest, daß innerhalb des Gebäudes schwere Gewalttätigkeiten verübt wurden. Gleichwohl verharrete er in der Menschenmenge, die nach seiner Darstellung eine abwartende Haltung einnahm und unterhielt sich einige Zeit mit der ebenfalls dort befindlichen Ehefrau des flüchtigen früheren Rechtsanwaltes Schön, von der er erfuhr, daß sich ihr Mann auch in der Haftanstalt aufhielt. Tatsächlich erschien jener Schön einige Zeit später am Eingang der Haftanstalt und forderte den Angeklagten auf, mit ihm hineinzugehen, wo „allerhand los“ sei. Der Angeklagte leistete dem Folge und begab sich zusammen mit Schön, von dem er später getrennt wurde, in das Innere des Gebäudes, in welchem, wie der Angeklagte bemerkte, noch eine Horde meist Jugendlicher ihr verbrecherisches Unwesen trieben. Der Angeklagte suchte zunächst das Dienstzimmer des Anstaltsleiters auf, den er in einer erregten Auseinandersetzung mit 2 weiblichen Häftlingen antraf, auf die der Angeklagte beruhigend eingewirkt haben will. Dann begab er sich, einem besonders lebhaften Stimmengewirr folgend, in das Geschäftszimmer. Dort befanden sich mindestens 10 Personen, darunter einige Häftlinge, welche sich der dort untergebrachten Akten bemächtigen wollten, die bereits aus dem vorhandenen Behältnissen entnommen waren und teilweise auf den Tischen herumlagen. Auch hier will der Angeklagte Vorstellungen wegen des Schädlichen einer solchen Maßnahme erhoben haben mit dem Ergebnis, daß ein Verschleppen der Akten unterblieb. Als zu diesem Zeitpunkt die Zeugin Gasde in ihrer dienstlichen Eigenschaft als Angehörige des Anstaltspersonals das Zimmer betrat, wurde von einem, seiner Person nach nicht ermittelten Eindringling, der sich zum Wortführer machte, die Forderung erhoben, die vorhandenen Akten daraufhin zu sortieren, welche der Strafgefangenen freigelassen bzw. in Freiheit zu belassen seien und welche als rein kriminelle Elemente der weiteren Strafverbüßung zugeführt werden müssen.

Der Angeklagte zeigte durch seine Haltung, daß er mit dieser Forderung einverstanden war und empfahl sich den Anwesenden für die angeregte Sichtung als Sachkundiger unter Hinweis auf seine Eigenschaft als Rechtsanwalt. Als die Zeugin Gasde unter dem Druck der sich wild gebärdenden Eindringlinge sich genötigt sah, dieser provokatorischen Forderung nachzugeben, nahm der Angeklagte, der damit eine führende Rolle, in der den Tatbestand des § 115 StGB erfüllenden Handlung übernahm, Einsicht in die ihm von der Zeugin vorgehaltenen Aktenstücke und entschied je nach der Bezeichnung des abgeurteilten Tatbestandes auf Freilassung oder weitere Strafverbüßung. Nachdem so mindestens 6 Aktenstücke behandelt worden waren, erklärte sie angesichts der tumultuarischen Zustände in dem Raum, mit dem Begonnenen nicht fortfahren zu können und wiederholte eine bereits vorher von einer hinzugekommenen VP-Kommissarin gestellte Bedingung, daß zuvor alle nicht zur „Kommission“ Gehörenden den Raum verlassen müßten. Damit entfernten sie sich selbst und nachher auch der Angeklagte. Ihm begegnete auf dem Gang des Gebäudes der Anstaltsangestellte Rath, der sich seiner Dienstkleidung entledigt hatte und den Angeklagten bat, sich seiner schützend anzunehmen und ihm den Heimweg zu ermöglichen. Vor dem Gefängnis angekommen, trafen beide mit Schön zusammen, der sich ihnen anschloß und ein Stück Weges mit ihnen ging. Unterwegs trat Rath an den Angeklagten mit dem Ansinnen heran, ihm Zivilkleidung zu leihen, worauf beide die Wohnung des Angeklagten aufsuchten, wo Rath von diesem eine Jacke erhielt. Im Besitze des Rath befand sich zu diesem Zeitpunkt noch ein Schlüsselbund mit mehreren Schlüsseln der Haftanstalt. Diesen nahm der Angeklagte auf Bitten des Rath in Verwahrung und behielt ihn, ohne irgendeiner Dienststelle davon Mitteilung zu machen, bis zu seiner mehr als eine Woche später folgenden Festnahme. Nachdem der Angeklagte im weiteren Verlauf des 17. Juni 1953 seiner Berufstätigkeit nachgegangen war und auch am anderen Morgen sein Büro aufgesucht hatte, erhielt er einen Telefonanruf von Schön, der ihn fragte, „ob er denn noch da sei“. Beide verabredeten eine Zusammenkunft, in deren Verlauf sie die Geschehnisse besprachen, wobei aber, nach Angaben des Angeklagten, Schön seine Fluchtabsichten nicht offenbart hat. Aus eigener Entschließung faßte der Angeklagte den Plan, einige Tage „wieder auszuspannen“. Von dieser Absicht unterrichtete er am nächsten Morgen seine Wirtschafterin und Büroangestellten, ohne jedoch sein Reiseziel und vermutlichen Aufenthaltsort anzugeben. Er begab sich am Nachmittag des 19. Juni 1953 nach Petershain, Kreis Niesky, wo er sich bis zum 24. Juni 1953 unangemeldet aufhielt, um dann nach Görlitz zurückzukehren. Über diesen teilweise durch die eigenen Angaben des Angeklagten, im übrigen der Zeugin Gasde erwiesenen Sachverhalt hinaus, wird dem Angeklagten zur Last gelegt, daß er während seines Aufenthaltes in der Strafvollzugsanstalt die im 4. Stockwerk des Zellenhauses in Einzelhaft befindliche Strafgefangene Borutta dadurch befreit habe, daß er ihre Zellentür mit einem Einzelschlüssel geöffnet und sie ins Freie gelassen habe. Der Angeklagte bestreitet diese Beschuldigung. Er wird durch die in der Hauptverhandlung verlesene richterliche Vernehmung der Borutta, die inzwischen flüchtig geworden ist, schwer belastet. Sie hat bei einer Gegenüberstellung mit dem Angeklagten diesen als den Mann bezeichnet, der sie am 17. Juni 1953 aus ihrer Zelle freigelassen hat und hat trotz des Bestreitens des Angeklagten darauf bestanden, sich nicht zu täuschen und ihn mit Sicherheit wiederzuerkennen. Wenn gleichwohl der Senat allein auf Grund dieser Zeugenaussage den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Gefangenenbefreiung nicht für